

Jugendordnung
des
FC Germania Vossenack 1919 e.V.
in der Fassung der letzten Änderung vom 11. März 1988

§ 1
Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des FC Germania Vossenack 1919 e.V. sind alle weiblichen und männlichen jugendlichen Vereinsmitglieder sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2
Aufgaben

Die Jugendabteilung des FC Germania Vossenack 1919 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des FC Germania Vossenack 1919 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3
Organe

Organe der Jugend des FC Germania Vossenack 1919 e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag und
- b) der Vereinsjugendausschuss.

§ 4
Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des FC Germania Vossenack 1919 e.V..

Sie bestehen aus allen Jugendlichen des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, allen Erziehungsberechtigten der jüngeren Jugendlichen Mitglieder und allen innerhalb

des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.
Für die Mitarbeiter gilt die Altersgrenze nicht.
Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Erziehungsberechtigten aller jugendlichen Mitglieder sowie alle übrigen Vereinsmitglieder können am Vereinsjugendtag beratend teilnehmen.

- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses;
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses;
 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses (§ 5 a) 1. bis 5.;
 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat;
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt, möglichst kurz vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Er wird 10 Tage vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntmachung der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Zusätzlich soll ein Hinweis in der Presse erfolgen.
- Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die wahlberechtigten Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendabteilung, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Jugendgeschäftsführer,
 4. dem Jugendkassenwart
 5. zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind,
 6. dem Leiter einer jeden Fachjugendschaft,
 7. dem Vereinsvorsitzenden.

Die Jugendvertreter scheiden automatisch mit Vollendung des 19. Lebensjahres aus ihrem Amt aus. Bis zur Ergänzungswahl auf dem darauffolgenden Vereinsjugendtag kann der Vereinsjugendausschuss neue Jugendvertreter berufen.

Der Leiter einer Fachjugendschaft, der keine wahlberechtigten Jugendlichen angehören, wird vom Vereinsjugendausschuss berufen.

Der Vereinsjugendausschuss kann weitere Mitglieder in den Vereinsjugendausschuss berufen, die dann eine beratende Stimme haben.

- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die unter a) 1. bis 5. genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

Die unter a) 1. und 3. genannten Mitglieder werden in Jahren mit gerader Jahreszahl und die unter a) 2. und 4. genannten Mitglieder werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt

- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das dem Vereinsjugendtag beiwohnt oder sich bei Nichtanwesenheit vorher schriftlich zur evtl. Annahme eines Amtes bereiterklärt hat.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f). Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des FC Germania Vossenack 1919 e.V.. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- bzw. Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 7 Fachjugendschaften

Eine Fachjugendschaft bilden die Jugendlichen einer jeden Abteilung des Vereins und die in der Fachjugendschaft tätigen Mitarbeiter.

Die Fachjugendschaft wählt einen Leiter, der Sitz und Stimme im Vereinsjugendausschuss und im Abteilungsvorstand hat, falls ein solcher besteht.

Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Verreinsjugendordnung entsprechend.

Die Wahl des Leiters der Fachjugendschaft erfolgt jeweils auf dem Vereinsjugendtag. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

§ 8 Kassenführung und Kassenprüfung

Für die Kassenführung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß.

Die Kassenprüfung wird den von der Jahreshauptversammlung gem. § 15 der Vereinssatzung gewählten Prüfern übertragen.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Vossenack, 11. März 1988